

Finanzielles Lebensplan-Konzept (Teil II)

Fondspolice versus Fondsdepot – Nachlass-Management

Rolf Klein

Wer bestimmte Menschen und Einrichtungen wie Stiftungen hinsichtlich des persönlichen Nachlasses bevorzugen möchte, muss dies über ein Testament oder einen Erbvertrag regeln. Der Autor empfiehlt, ergänzend zum dazu den Abschluss von Lebensversicherungen zu prüfen, insbesondere für den Anlage- und Wertpapierbereich. (Red.)

Eine Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuerpflicht tritt in der Regel aber erst ein, wenn eine Versicherungsleistung fällig wird, also weder während der Versicherungsdauer von Lebensversicherungen noch während des Aufschubs beziehungsweise der Anspardauer bei Rentenversicherungen.

Erbschaftsteuerbefreiung

Grundsätzlich sind Leistungen an den Versicherungsnehmer (VN) erbschaftsteuerfrei. Bezüge aus der Hinterbliebenenversorgung von Arbeitnehmern im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge unterliegen ebenfalls nicht der Erbschaftsteuer. Außer bei beherrschenden Gesellschaftern.

Wenn Versicherungsleistungen nicht dem VN, sondern Dritten zufließen, wird die Leistung erbschaft- oder schenkungsteuerpflichtig. Dieser Dritte kann der Ehepartner sein, das Kind oder auch ein nicht verwandter Bezugsberechtigter et cetera. Dies gilt für sämtliche Lebensversicherungen.

Details zum Bezugsrecht der Versicherungsleistung

Erhält eine natürliche oder ein juristische Person (zum Beispiel eine Stiftung) ein Bezugsrecht auf die Versicherungsleistung durch den oder die Versicherungsnehmer(in), so handelt es sich um einen Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB). Das Bezugsrecht kann sehr unterschiedlich gestaltet werden:



Dipl.-Betriebsw. Rolf Klein, European Financial Planner €FP, Krefeld
E-Mail: rklein@delta-online

1. Als Bezugsberechtigte(r) können mehrere Personen oder eine Person eingesetzt werden.
2. Das Bezugsrecht kann widerruflich oder unwiderruflich eingeräumt werden.
3. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob das Bezugsrecht für die Todesfallleistung, die Erlebensfallleistung oder für die Todes- und Erlebensfallleistung gelten soll.
4. Ebenso kann das Bezugsrecht auf garantierte Leistungen und Überschussbeteiligungen gespalten werden.

5. Das Bezugsrecht kann nach Quoten aufgeteilt werden. Zum Beispiel: Jeweils 30 Prozent sollen die Kinder A und B, sowie 40 Prozent die Ehefrau erhalten.

Empfehlung: Das Bezugsrecht sollte auf jeden Fall eindeutig und klar definiert werden, damit zweifelsfrei zu erkennen ist, wer die Versicherungsleistung erhalten soll. Zudem sollte dem Bezugsberechtigten schriftlich das Bezugsrecht mitgeteilt werden.

Fallbeispiel: die 1-Prozent-Klausel

Ein Vater möchte seiner Tochter im Rahmen der vorweggenommen Erbschaft bereits heute ein Teil seines liquiden Vermögens übertragen. Er schließt eine Lebensversicherung ab, bei der er Versicherungsnehmer, versicherte Person und Beitragszahler ist. Er zahlt eine Summe von 400 000 Euro ein, die im Rahmen des angebotenen Vermögens-Managements angelegt wird.

Nach Policierung des Vertrages verschenkt der Vater die Police, in dem die Versicherungsnehmereigenschaft an seine Tochter übergeht. Da die Tochter aber erst mit dem Versterben des Vaters über das Vermögen verfügen soll, bleibt der Vater zu ein Prozent Versicherungsnehmer. So behält er bis zu seinem Tod ein Mitbestimmungsrecht. Da der Vertrag zum Zeitpunkt der Schenkung den Schenkungsteuerfreibetrag von 400 000 Euro nicht übersteigt, fällt auch keine Schenkungsteuer an.

Der Vater verstirbt nach 15 Jahren. Hierdurch wird der Versicherungsvertrag

1. Besteuerung von Lebensversicherungen – Fallkonstellationen

	Erbschaftsteuer	Schenkungssteuer
Auszahlung an Versicherungsnehmer (VN)	nein	nein
Auszahlung an Dritte		
● im Erlebensfall	nein	ja
● im Todesfall	ja	nein
Übergang der VN-Stellung		
● im Erlebensfall	nein	ja
● im Todesfall	ja	nein

fällig. Der Vertragswert ist auf zum Beispiel 600 000 Euro angestiegen. Die Auszahlung ist einkommen- und erbschaftsteuerfrei.

Dieses Fallbeispiel ist nur eines von vielen möglichen Beispielen.

In den beiden nächsten Beiträgen werden Hinweise zum Finanz- sowie Vermögens-Management gegeben.

Zwischenergebnis: Aufgrund der Gestaltungs-, Erbschafts- und Diskretionsprivilegien bietet die Fondspolice eine Fülle von Vorteilen gegenüber dem Fonds- beziehungsweise Bankdepot. Diese zusätzlichen Aspekte sollten im Rahmen einer umfassenden Beratung bei der finanziellen Lebensplanung zur Sprache kommen.



2. Vertragsgestaltungen im Überblick

	Versicherungsnehmer	Versicherte Person	Bezugsberechtigter	Beitragszahler	Auswirkungen
1	Erblasser	Erblasser	Keine Regelung	Erblasser	Vertrag im Nachlass, erbschaftsteuerpflichtig
2	Erblasser	Erblasser	Erbe	Erblasser	Vertrag nicht im Nachlass, erbschaftsteuerpflichtig
3	Erblasser	Erbe	Erbe	Erblasser	Vertrag im Nachlass, erbschaftsteuerpflichtig
4	Erbe	Erblasser	Erbe	Erblasser	Vertrag nicht im Nachlass, nicht erbschaftsteuerpflichtig, Beiträge schenkungssteuerpflichtig
5	Erbe	Erblasser	Erbe	Erbe	Vertrag nicht im Nachlass, nicht erbschaftsteuerpflichtig

**Kasten oder Anzeige
170x160**